

Synopse

Teilrevision Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat: Änderung aufgrund Volksinitiative Biodiversität

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **450.1**
Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 12/239)
	Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG)
	I.
	Der Erlass RB 450.1 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [TG NHG] vom 8. April 1992) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 7 Eingriffe in Objekte ¹ Eingriffe in Objekte, die nach § 10, § 12 oder § 16 geschützt sind, bedürfen einer Bewilligung. Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen sind davon ausgenommen. ² Zuständig ist bei Objekten, welche durch Anordnungen gemäss § 10 oder § 12 geschützt sind, die Ortsbehörde, bei Schutzobjekten aufgrund von § 16 das Departement für Bau und Umwelt. Die zuständigen Fachstellen des Kantons beraten Ortsbehörde und Gesuchsteller. ³ Das Bewilligungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹⁾.	² Zuständig ist bei Objekten, welche durch Anordnungen gemäss § 10 oder § 12 geschützt sind, die Ortsbehörde<u>Gemeindebehörde</u>, bei Schutzobjekten aufgrund von § 16<u>§ 16</u> das Departement für Bau und Umwelt. Die zuständigen Fachstellen des Kantons beraten Ortsbehörde<u>Gemeindebehörde</u> und Gesuchsteller.
§ 10 Geschützte Objekte	

¹⁾ RB [700](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 12/239)
¹ Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach PBG. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen. ^{1bis} Entscheide im Sinne von Abs. 1 werden mit ihrer Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen rechtswirksam. Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren. ² Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.	² Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren, <u>wobei insbesondere die übergeordneten raumplanerischen Ziele, die noch vorhandene Bausubstanz und die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind.</u>
§ 10a Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen ¹ Die Anordnungen der Gemeinden bei Bauten, Bauteilen oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 umfassen: 1. die äussere Bausubstanz, die tragenden Bauteile mit Aussenwirkung und die massgebliche Umgebung 2. die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind oder mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden	1. die äussere Bausubstanz, <u>und</u> die tragenden Bauteile mit Aussenwirkung <u>und</u> die massgebliche Umgebung 2. die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind oder mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden <u>Umgebung, soweit sie für den wirksamen Schutz des Objekts notwendig ist</u> 3. die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind
§ 21 Spezialfinanzierung Denkmalpflege und Archäologie	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 12/239)
¹ Zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie gemäss § 18 bis § 20 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch: 1. allgemeine Staatsmittel; 2. zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes. ² Der Grosse Rat entscheidet über die Höhe der Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln mit dem Voranschlag. ³ Für denkmalpflegerische Belange können zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds getätigt werden. ⁴ Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.	1. allgemeine Staatsmittel; 2. zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes-
§ 27b Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen gemäss § 10a ¹ Bei vor Inkrafttreten von § 10a erlassenen Anordnungen wird der Schutzzumfang im Rahmen der Entscheide über einen Eingriff gemäss § 7 oder eines Gesuchs gemäss § 13 auf seine Übereinstimmung mit § 10a überprüft und bei Bedarf konkretisiert. ² Für nicht im ÖREB-Kataster publizierte Anordnungen, die vor dem Erlass von § 10a in Kraft getreten sind, ist im Rahmen der Überprüfung und Konkretisierung gemäss Abs. 1 das Aufnahmeverfahren gemäss den Vorgaben des Regierungsrates nachzuholen. Eine fehlende Publikation im Kataster hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit dieser Anordnungen.	§ 27b Schutz von Bauten, Bauteilen oder Anlagen gemäss §-10a
§ 27c Übertrag Spezialfinanzierungen ¹ Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden 12 Mio. Franken aus der Spezialfinanzierung nach § 21 in die Spezialfinanzierung nach § 21a übertragen.	§ 27c <i>Gelöscht.</i>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 12/239)
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.